

## Förderrichtlinien der Stiftung Zeichen der Hoffnung

### 1. Gegenstand der Förderung

Die nicht rechtsfähige, treuhänderische Stiftung „Zeichen der Hoffnung“ fördert die in § 2 ihrer Satzung genannten Zwecke:

- (1) *Die Stiftung verfolgt den Zweck, die satzungsgemäßen Zwecke des Caritasverbandes Trier e.V. zu fördern und zu unterstützen, um damit im Sinne der christlichen Nächstenliebe Menschen in Notlagen zur Seite zu stehen.*
- (2) *Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere dadurch, dass sie ihre Erträge dem Caritasverband Trier e.V. zur Verfügung stellt, der sie vor allem zur Unterstützung von bedürftigen Personen und zur Förderung der Gesundheits-, Familien-, Alten- und Jugendhilfe und zur Hilfe für behinderte und psychisch kranke Menschen sowie für Flüchtlinge und Migranten einsetzt. Dies erfolgt in der Form durch Vergabe von Geld- und Sachmitteln an bedürftige Personen und durch die finanzielle Unterstützung von caritativen Diensten, Projekten und Veranstaltungen.*
- (3) *Zweck der Stiftung ist es ferner, die Öffentlichkeit über Notlagen bedürftiger und benachteiligter Menschen und über die Erfüllung caritativer Aufgaben zu informieren.*
- (4) *Die Stiftung dient auch dem Zweck der Beschaffung von Mitteln. Dies darf nicht überwiegend durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.*
- (5) *Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen. Hierzu gehört es nicht, selbst soziale Einrichtungen oder Dienste zu betreiben. Sie ist nur fördernd tätig. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen.*

### 2. Geltungsbereich

- (1) *Diese Förderrichtlinien gelten in Bezug auf die Mittel der Stiftung Zeichen der Hoffnung.*
- (2) *Auf die Förderung durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.*
- (3) *Die Förderung durch die Stiftung kann nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.*

### 3. Aufgabenerfüllung

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- den zeitnah zu verwendenden Zuwendungen (Spenden).

## 4. Antragsberechtigte und Mittelvergabe

(1) Anträge auf Förderung können stellen:

- Einrichtungen und Dienste des Caritasverbandes Trier. e. V.  
Natürliche Personen können Anträge auf Förderung nur über die Einrichtungen und Dienste des Caritasverbandes stellen.
- gemeinnützige Vereine und Organisationen, soweit der Antrag den satzungsgemäßen Zwecken des Caritasverbandes Trier e. V. entspricht.

(2) Die Antragsteller können die Mittel sowohl für die unmittelbare Einzelfallhilfe als auch für die (Mit-)Finanzierung von Projekten und Diensten, die Bestandteil des Hilfesystems sind, beantragen.

(3) Bei der Mittelvergabe ist zu berücksichtigen, dass die geförderte Maßnahme ausreichend Aussicht auf Erfolg und Wirksamkeit bietet.

(4) Geförderte Maßnahmen sollen, soweit es der Personenkreis der Zielgruppen zulässt, Hilfe zur Selbsthilfe bieten bzw. anregen.

(5) Die Durchführung der geförderten Maßnahmen muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung entsprechen.

(6) Die Gesamtfinanzierung der von der Stiftung geförderten Maßnahmen muss gesichert sein.

(7) Die Förderung geeigneter Maßnahmen soll in der Regel sowohl betragsmäßig als auch für einen bestimmten Zeitraum befristet werden. Bei einer Anteilsfinanzierung laufender Kosten ist die Maßnahme stets zeitlich zu befristen.

(8) Die beantragten Mittel für Einzelfallhilfen setzen eine eingehende Prüfung der Notlage von hilfebedürftigen Personen voraus. Die Stiftung erwartet, dass gesetzliche Hilfeleistungen ausgeschöpft werden.

(9) Die Stiftung vergibt keine Darlehen.

## 5. Förderschwerpunkte

(1) Das Kuratorium kann jeweils für ein Kalenderjahr Förderschwerpunkte für die Mittelvergabe festlegen.

(2) Die Förderschwerpunkte gelten in der Regel auch für die der zeitnahen Mittelverwendung unterliegenden Spenden, soweit deren Zweckbestimmungen nicht dagegen stehen.

## 6. Antragsverfahren

- (1) Anträge sind in schriftlicher Form beim Caritasverband Trier e. V.,  
Stiftung Zeichen der Hoffnung, Jesuitenstraße 13, 54296 Trier, einzureichen.
- (2) Der Antragsteller muss darlegen, dass die Grundsätze der Mittelvergabe erfüllt werden.
- (3) Im schriftlichen Antrag sollen folgende Fragen beantwortet werden:
  1. Welchen Personenkreis soll die förderungsrelevante Maßnahme zugute kommen?
  2. Welches Personal mit welcher Qualifikation soll eingesetzt werden?
  3. Welcher Mitteleinsatz ist insgesamt erforderlich (Personal-, Sach- und Investitionsaufwendungen)?
  4. Welche Möglichkeiten staatlicher Finanzierung oder sonstiger privater Geldgeber werden bei der Durchführung der Maßnahme in welchem Umfang genutzt?
  5. Inwieweit kommt eine Finanzierung durch Entgelte der Zielgruppen in Betracht?
- (4) Im Einzelfall können von der Stiftung weitere Auskünfte, Belege und sonstige Unterlagen angefordert werden.
- (5) Über den Antrag entscheidet das Stiftungskuratorium nach Maßgabe der Satzung, der Förderrichtlinien und sonstiger Beschlüsse des Kuratoriums.

## 7. Bewilligungsbescheid

- (1) Der Antragsteller erhält von der Stiftung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.
- (2) Fördermittel der Stiftung dürfen nur im Bescheid festgelegten Zweck verwendet werden.
- (3) Änderungen der festgelegten Zweckbestimmung bedürfen der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung der Stiftung.
- (4) Sind Verzögerungen beim Projektablauf erkennbar, kann eine Verlängerung der Projektlaufzeit beantragt werden.

## 8. Rückzahlung

Antragsteller sind verpflichtet, erhaltene Fördermittel ganz oder teilweise an die Stiftung zurückzuzahlen, wenn

1. sie diese ohne vorherige Zustimmung nicht zweckentsprechend verwenden oder nicht dem Verwendungszweck zuführen,
2. sie bei der Antragstellung, dem Abruf von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen,
3. sie die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft verzögern,
4. die geförderte Maßnahme vor Ende des Förderzeitraumes endet
5. oder die Voraussetzungen der Förderung entfallen.

## 9. Verwendungsnachweis/Bericht/Auskunftspflichten

- (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stiftung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und einen Kurzbericht spätestens sechs Wochen nach Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Projektlaufzeit bzw. wenn eine solche nicht bestimmt ist, nach Verwendung der zugewendeten Mittel abzulegen.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahme zu geben und auf Verlangen der Stiftung oder einem von ihm beauftragten Dritten die Besichtigung der Maßnahme zu ermöglichen.

## 10. Veröffentlichungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Veröffentlichung der geförderten Maßnahme durch die Stiftung in angemessener Form zuzustimmen. Hierzu kann es auch gehören, gegebenenfalls Fotografien zur Verfügung zu stellen. Soweit Personen abgelichtet werden, müssen diese der Veröffentlichung zugestimmt haben.

Bei Veröffentlichungen seitens des Antragstellers ist dieser verpflichtet, auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen.

## 11. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinien ersetzt die am 01.06.2008 in Kraft getretene Fassung und gilt ab dem 01.12.2016.

Trier, 30.11.2016

Für das Kuratorium:



Dr. Bernd Kettern  
Vorsitzender